

# **Amtliche Bekanntmachung**

# Änderungsbeschluss zur

"Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021"

- zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel vom 30. November 2023 wird nach § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, Absatz 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die "Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Berufsbildungsgesetz) der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021" - zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023 - wie folgt geändert:

#### 1. In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

# 2. In § 2 wird der Absatz 1 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

## 3. In § 2a wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

## 4. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG).

#### 5. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

## 6. In § 2a wird der Absatz 4 Satz 2 wie folgt ersetzt:

§ 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

# 7. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).



#### 8. In § 3 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

#### 9. In § 8 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.

# 10. In § 12 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG.

#### 11. In § 12 wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG etwas anderes vorsieht.

#### 12. § 13 wird wie folgt ersetzt:

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

#### 13. In § 15 wird der Satz 2 wie folgt ersetzt:

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

# 14. In § 19 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

#### 15. In § 24 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG).



Dieser Änderungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.

Kassel, 30. November 2023

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Präsident Hauptgeschäftsführer

Frank Dittmar Jürgen Müller

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom 20.12.2023, Az. IV-045-g-07-08#002.

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Nr. 3, erfolgte am 2. Februar 2024.